

Buchpräsentation: Christian Hagen, Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs/ pubblicazioni dell' Archivio Provinciale di Bolzano 38), Innsbruck 2015.

Landesdenkmalamt Bozen, 8. Juli 2015

Aus Ihrer Schulzeit erinnern Sie sich vielleicht an den Satz „Stadtluft macht frei“, den Sie – nach dem Kennenlernen der feudalen Ordnung des Mittelalters – mit einer gewissen Faszination zur Kenntnis genommen haben. Die Vorstellung von bürgerlicher Tüchtigkeit und eines daraus resultierenden Leistungsethos als Motor sozialer Mobilität wird dieses Gefühl noch unterstrichen haben. Dieser Aspekt ist allerdings – das muss ich gleich einleitend festhalten – als Element bürgerlichen Selbstverständnisses im 18. und 19. Jahrhundert zu begreifen, kann daher auf das Mittelalter so nicht übertragen werden. Ein Faktum ist es indes, dass das Leben in der Stadt einem eigenen Recht unterworfen war, und zwar einem gesetzten, willkürlichen, per se auf Veränderung angelegten, nicht dem gefundenen Recht, das die feudale Welt prägte.

Diese Umstände könnten bei oberflächlicher Betrachtung Anlass sein, die Entstehung der Städte und die darin vorherrschenden sozialen Muster also doch als Ausdruck einer Rechtskultur zu verstehen, die den Menschen mehr Chancen und Sicherheiten bot, als Schritt in eine Richtung hin, die als Gegengewicht zum feudalen System gelten konnte; mancher nimmt vielleicht gar eine vermeintlich größere Nähe der Stadtverfassung zur modernen Staatsverfassung an. Vielleicht haben Sie – ein zweifellos verzeihlicher Anachronismus – mit dem Begriff der Freiheit auch jenen der Gleichheit verbunden.

Dass es in der Lebenswirklichkeit der spätmittelalterlichen Menschen, auch in der Stadt, Freiheit und Gleichheit selbstverständlich nicht gab, ist indes nicht das Thema des heutigen Abends, auch nicht, dass Freiheit in diesem Kontext nicht als Kollektivsingular oder als Wertbegriff zu verstehen ist, sondern als Singular zu „Freiheiten“, also quasi als Synonym für „Privileg“ – und damit sind wir wieder mitten in der feudalen Terminologie. Die Warnung vor Anachronismen, die ich durch die eben verwendeten, Otto Brunner geschuldeten Formulierungen ausspreche, könnte es schon eher sein, was wir uns zu Herzen nehmen müssen, dabei vor allem die vor einem gleichsam etatistischen Zugriff auf unser Thema: Von hier gehen die Reflexionen aus, mit denen ich Sie zur Lektüre von Herrn Hagens Buch einladen möchte.

Denn wo er den Akzent zu setzen gedenkt, zeigt ja schon die Formulierung des Titels: „Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe“ lautet er, nicht etwa versus, wie man vielleicht annehmen könnte, wollte man in den einleitend von mir angesprochenen simplifizierenden Denkmustern verweilen. Seine Arbeit bestätigt uns, dass wir die mittelalterliche Stadt nicht gleichsam als Insel in feudaler Umgebung betrachten dürfen, vielmehr haben wir im Verhältnis von Stadt und Umland die integrativen Faktoren in den Blick zu nehmen: Nicht von ungefähr greift Herr Hagen gern auf Begriffe wie „Inter-

aktion“ oder „Kommunikation“ zurück – nicht in bloßer Anlehnung an wissenschaftliche Modeerscheinungen, sondern in fruchtbarer Anwendung fraglos weiterführender Wege der Annäherung an vergangene Wirklichkeiten. In diesem Zusammenhang muss ich Sie auch auf einen eher hässlichen Begriff vorbereiten, den Sie in seinem Buch mitunter finden werden, „Verfasstheit“ nämlich: Aber er tut gut daran, das dem modernen Menschen vertraute Wort „Verfassung“ nach Möglichkeit zu vermeiden, denn er würde dadurch der ebenfalls anachronistischen Vorstellung Tür und Tor öffnen, es hätte schon im Mittelalter einen mehr oder minder engen vorgefertigten Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich das Rechtsleben abspielte und von dem folglich auch die Historiker auszugehen hätten. Dem ist aber nicht so: In Wirklichkeit bedeutete Politik ein permanentes „Aushandeln“ – auch das ein in der aktuellen historischen Fachterminologie immer stärker sich durchsetzender Begriff –, ein Aushandeln also von allem und jedem zwischen den verschiedenen Akteuren, wobei eine Vielzahl kontingenter Faktoren eine ebenso große Vielfalt je spezifischer Lösungen zur Folge hatte. Hierin auch das Prinzip „do, ut des“ erkennen zu wollen, sei Herrn Hagen gestattet – umso mehr, als er es ja eher zum rhetorischen Kunstgriff macht, zur einleitenden *captatio benevolentiae* an den Leser, als dass er rein utilitaristische Deutungen daran aufhängen würde. Verfassungsgeschichte ist demzufolge nichts Statisches, sondern sogar etwas höchst Dynamisches. Mit diesem Ansatz liegt Christian Hagen, auch ohne sich explizit dazu zu bekennen, ganz im Trend der sogenannten neuen Verwaltungsgeschichte, wie sie etwa Thomas Winkelbauer in Wien für die Neuzeit zu etablieren dabei ist; eines der Merkmale derselben sind die fließenden Übergänge zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die Einsicht auch, dass Erstere der Letzteren nicht gleichsam hierarchisch übergeordnet ist.

Worum es geht, ist nicht weniger als auf dem Umweg über eine Vielzahl einzelner Sachverhalte – so kommt nun auch die Ereignisgeschichte zu ihrem Recht – auf das dahinter liegende System zu schließen. Darstellerisch bedeutet dies natürlich eine große Herausforderung, weil der Weg im Grenzbereich zwischen Erzählung und Analyse verläuft, nicht frei von der Gefahr, mitunter auch recht weit auszuholen. Der Nicht-Tiroler Hagen hat sich über die Geschichte Tirols freilich einen so souveränen Überblick verschafft, dass er ein sicheres Organ dafür besitzt, welche stadtgeschichtlich relevanten Details er, stets entlang der sorgfältig gelesenen Quellen, in die allgemeine Landesgeschichte einzuarbeiten hat. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter, genauer bis 1490, dem Jahr, in dem Herzog Sigmund die Regierung an König Maximilian übergab, werden für Herrn Hagen zum Demonstrationsobjekt für all dies, zugleich zum Exerzierfeld für eine klassische Form hermeneutischen Zugriffs auf die Vergangenheit mitten in einer Zeit, in der gerade die Stadtgeschichte in hohem Grad von der Historischen Sozialwissenschaft und ihren Methoden vereinnahmt worden ist, und er nutzt die Chance, am Beispiel der tirolisch-landesfürstlichen Städte unser Wissen um die Städte des Spätmittelalters im Allgemeinen um wichtige neue Aspekte zu erweitern. Die Entscheidung für die zeitliche Obergrenze 1490 war auch insofern von Vorteil, als sie den Kreis der zu analysierenden Kommunen auf die arbeitstechnisch noch gut zu bewältigende Zahl 6 einschränkte, nämlich Innsbruck, Bozen, Meran, Sterzing, Hall und Glurns.

Denn Herr Hagen nähert sich der Stadtgeschichte im vergleichenden Zugriff: Diese Bemerkung scheint mir vorrangig zu sein, wenn ich seinen wissenschaftlichen Stil charakterisieren soll, und hier liegen heuristisch in der Tat große Chancen. Dass er einen Schwerpunkt auf Meran setzt, hat arbeits-technische Gründe, die mit den Zufällen der Überlieferung und mit der Forschungsgeschichte zusammenhängen. Er hat für seine Dissertation ja nicht ein Thema gewählt, das, jedenfalls in quantitativer Hinsicht, noch nicht oder auch nur kaum beforscht wäre, eines, mit dem er sich den Ruhm erwerben könnte, allererste Schneisen in ein Dickicht unbearbeiteter Quellen geschlagen und zunächst eine Stadt nach der anderen abgehandelt zu haben: Das wäre die leichtere Aufgabe gewesen. Natürlich hat er auch neue, bisher nicht berücksichtigte Quellen herangezogen, aber noch höher als dies ist ihm der Versuch anzurechnen, durch die kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden Forschung, durch eine stringente Methodik, die ausgeprägtem Problembewusstsein entspringt, und durch neue Fragestellungen die Komplexität des Themas „Stadt im Mittelalter“ sichtbar gemacht zu haben. Damit hat er den schwierigeren Part übernommen als die Mehrzahl jener, die sich vor ihm mit den Tiroler Städten beschäftigt haben: Ich spreche von den wissenschaftlichen Bemühungen seit dem 19. Jahrhundert, die seit den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts – nach ersten Anfängen durch Franz Huter – mit Franz Heinz Hyes damals bahnbrechenden und durch die reiche Aufbereitung von Material sehr verdienstvollen Arbeiten eine Fortsetzung gefunden haben. In der Generation nach Hye, etwa seit den 90er-Jahren, gelang der Tiroler Stadtgeschichtsforschung dann ein weiterer, auch international anschlussfähiger Qualitätssprung. Stellvertretend für mehrere, die sich diesem Thema zugewandt haben, möchte ich von den Einheimischen nur Hannes Obermair, Gustav Pfeifer und, vor allem, den kürzlich früh verstorbenen Klaus Brandstätter nennen, von den Nicht-Tirolern den an der Universität Kiel – hier hat Herr Hagen promoviert – tätigen Historiker Oliver Auge.

Wenn ich nun konkreter auf das Werk eingehen soll, muss ich mit dem platten Hinweis beginnen, dass es natürlich die Züge einer Dissertation trägt, jener Textsorte also, die auch dazu dient, die Beherrschung der Arbeitsweise *lege artis* unter Beweis zu stellen. In diesem Sinne stehen am Beginn eine kurze Skizze rezenter Tendenzen der Stadtgeschichtsforschung, die auf eine Vielfalt an Kriterien der Definition des Stadtbegriffs hinauslaufen, und, für uns Tiroler gerade aus der Wahrnehmung eines Außenstehenden von Interesse, der Hinweis darauf, dass Stadtgeschichtsforschung hierzulande lange Zeit in der Reihe der Prioritäten hinter andere, der Stiftung von Identität in höherem Maße dienliche Themen zurücktreten musste. Zu danken haben wir Herrn Hagen auch für seine Ausführungen zur Geschichte der städtischen Archive, die nicht zuletzt von zeithistorischer Relevanz sind. Gerade die Meraner Situation trägt gewisse Züge, die fast an einen Krimi erinnern (Stichwort „Fall Moeser“, so wörtlich). Ohne an dieser Stelle das Handeln einzelner Akteure, etwa von Franz Huter in der Folge des Umsiedlungsabkommens von 1939, neuerlich zu hinterfragen, lassen Sie mich vielleicht nur die gerade am heutigen Tag und in diesem Haus sehr erfreuliche Gelegenheit wahrnehmen, auf die Rückführung eines größeren Bestandes an Quellen mit Bezug auf das südliche Tirol ins Südtiroler Landesarchiv im Jahr 2012 hinzuweisen: Herr Hagen hat diese Stücke noch in Innsbruck einsehen müssen.

Davon abgesehen – und hier überschneiden sich Archivgeschichte und Heuristik – erscheint mir seine Entscheidung wichtig, ja die selbstverständliche und unabdingbare Konsequenz seines integrativen Ansatzes, sein Thema nicht nur auf der Basis kommunaler Bestände zu erarbeiten, sondern auch die im Umkreis der Landesfürsten und des Adels entstandene Überlieferung zu berücksichtigen: Der Blick in sein Quellenverzeichnis wird Ihnen Respekt abnötigen!

Der erste inhaltliche Hauptteil der Arbeit ist überschrieben mit „**Grundlinien der frühen Urbanisierung**“. Diese lassen sich nicht nachzeichnen, ohne als Rahmen für die Geschichte der genannten sechs Städte auch die Grundzüge der Landesgeschichte in Erinnerung zu rufen: Das ist nicht zu vermeiden angesichts der natürlichen Interaktion von Landesfürst, Adel und Städten. Im Zusammenhang mit dem Landesausbau kommen die Marktgründungen der Grafen von Tirol zur Sprache – und mit ihnen eine wichtige Wurzel der Städte, denn der Markt ist nicht nur eine wirtschaftliche Kategorie, sondern eine Siedlung mit besonderer Rechtsqualität und Basisstufe von Zentralität. Dass gerade die Marktsiedlung Meran von den Grafen von Tirol in auffälliger Parallele zum Ausbau der Burg Tirol – wir sprechen vom frühen 13. Jahrhundert – angelegt wurde, bestätigt die Sinnhaftigkeit des integrativen Ansatzes. Kernaussagen dieses Kapitels sind jene, dass der herrschaftliche Zugriff auf die Märkte parallel zum Ausbau der Verwaltung lief, aber auch dass die Entstehung der städtischen Gemeinden in Analogie zur ländlichen Gemeindebildung zu sehen ist und dass die von der Herrschaft einberufenen Gerichtsversammlungen, die auch dem Weisen des geltenden Rechtes galten, als Vorform späterer Gremien kommunaler Selbstverwaltung gelten können. So sehr gerade dieses Kapitel von den durch die ältere Stadtgeschichtsforschung geleisteten Vorarbeiten lebt, erhält es seine eigentliche Qualität dadurch, dass es den Blick für neue Fragestellungen weitet. Dazu gehört nicht nur das Verhältnis zwischen Herrschaft und Genossenschaft, sondern auch das Eingehen auf das Problem der sogenannten „Alpenstadt“, die – trotz der angesprochenen sehr anregenden, aber doch auch provokanten Formulierungen des großen Fernand Braudel – keineswegs zwingend etwa als zivilisationsfern bezeichnet werden darf.

Dass Tirol nicht das Land der Hinterwäldler war/ist, zeigt das umfangreiche, sehr differenzierte zweite Hauptkapitel, „**Die urbane Entwicklung des Spätmittelalters im Kräftefeld von städtischer Gemeinschaft und Tiroler Herrschaft**“. Denn sein Hintergrund ist ein – für die damalige Zeit – nichts weniger als weltpolitischer: Immerhin war Tirol im 14. Jahrhundert das Objekt der Begehrlichkeit der bedeutendsten Herrschergeschlechter der Zeit, der Luxemburger, der Wittelsbacher und der Habsburger. Herrn Hagens zentrale Forschungsfrage gilt hier der Bedeutung des dynastischen Herrschaftswechsels für die kommunale Entwicklung. Eine für alle Städte gemeinsame verbindliche Antwort dürfen Sie sich freilich nicht erwarten, von einem wachsenden Einfluss der Kommunen auf den Herrn, ablesbar an den Privilegierungen, ab dem 14. Jahrhundert kann man freilich schon sprechen. Gleichwohl gilt es zur Kenntnis zu nehmen, dass jeder Fall letztlich anders war, eine rechtliche Vereinheitlichung der Gemeinden von Herrschaftsseite ist nicht erkennbar. Als revisionsbedürftig erweist sich das in der landesgeschichtlichen Meistererzählung doch eher dominante Klischee, Meinhard II.

wäre ein „Förderer der Städte“ gewesen: In dieser pauschalen Form ist die Aussage nicht richtig, es waren allenfalls die wirtschaftlichen Impulse, die ihn an den Städten interessierten, gegen kommunale Selbstverwaltung war er hingegen skeptisch. Unter seinen Söhnen war deren steter Geldbedarf leitend für ihre Städtepolitik – natürlich nicht zum Nachteil der Kommunen. Dass die Städte unter schwachen Landesfürsten prinzipiell bessere Chancen hatten, kann man in Hinblick auf Teilaspekte durchaus behaupten. Wichtig ist, dass im Fall von Privilegierungen die Initiative häufig nicht von der Herrschaft, sondern von den städtischen Führungsgruppen ausging.

Ab den 1330er-Jahren fanden die Städte allmählich Eingang in die politische Führungsschicht des Landes. Hier geht Herr Hagen in Auseinandersetzung mit den Forschungen von Peter Blickle und jüngst auch – mit gewissen Relativierungen – von Martin P. Schennach auf das wichtige Thema „Landstandschaft“ ein. In diesem Zusammenhang ist ein 1362 von den Ständen an Meinhard III. gerichtetes Schreiben zu nennen, das die Siegel der Städte Bozen, Meran, Innsbruck und Hall trägt. Die Urkunde von 1363, mit der Herzogin Margarete das Land an die Habsburger übergab, siegelte hingegen keine der Städte, nur ein Bozner Bürger, der bekannte Botsch von Florenz. Im 15. Jahrhundert agierten die Städte in der Landschaft teils gegen den Adel, teils gemeinsam mit diesem. Die nach 1363 von Rudolf IV. erteilten Begünstigungen für mehrere Tiroler Kommunen folgten keinem gemeinsamen Muster, sondern sind aus der jeweiligen Einzelsituation heraus zu verstehen.

Etwas ganz Wichtiges, das wir von Herrn Hagen lernen können, scheint mir ein sorgfältiger Umgang mit der Sprache der Quellen zu sein. Er warnt davor, wie die ältere Forschung gleichsam zwanghaft nach dem Terminus „Rat“ in den Urkunden zu suchen, der in den Städten südlich des Brenners viel später explizit vorkommt als in Innsbruck oder in Hall, nämlich erst Mitte des 14. Jahrhunderts, und zwar nicht in der kommunalen Überlieferung, sondern in der landesfürstlichen Kanzlei, also als etwas gleichsam von außen in die Städte Hineingetragenes. Andererseits begegnet der Begriff nicht in allen Situationen, in denen er zu erwarten wäre. Eine recht einheitliche Verwendung ist erst unter den Habsburgern zu konstatieren, doch ohne dass man daraus Schlüsse auf die spezifische Situation der einzelnen Stadt ziehen könnte. Wichtiger als dem Terminus „Rat“ nachzuspüren sei es, die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt der Formen städtischer Selbstverwaltung zu lenken: Dazu gehören die Beteiligung an der Steuerumlage, die Rechtsprechung, die Besetzung von Ämtern oder die Verwaltung des Fabrikguts einer Pfarrkirche bzw. des Vermögens eines Spitals. Ähnliches gelte für die Bezeichnungen, die die Quellen für die Funktionsträger verwenden, wobei, unterschiedlich je nach Stadt, entweder wirtschaftliche oder gerichtliche Akzente gesetzt wurden. In vielen Fällen führt die Beschreibung bestimmter qualifizierender Funktionen zur indirekten Annäherung an von den Zeitgenossen noch nicht – oder nur in Ansätzen – so benannte Strukturen. Viel Aufmerksamkeit schenkt Herr Hagen dem Verhältnis zwischen Stadt- und Landgericht, gerade für Bozen und Meran ein ergiebiges Thema. Im *cursus honorum* einzelner Personen stellte das Amt des Richters die höhere Stufe dar als das des Bürgermeisters. Im Fall Bozen wurde die Komplexität der Materie durch die rechtliche Heterogenität der Stadtbezirke zusätzlich erhöht.

Dass Stadt lediglich rechtliche, nicht aber wirtschaftliche oder soziale Gleichheit bedeutete, habe ich bereits gesagt. Gerade die Beispiele Bozen und Meran zeigen, dass auch in der Stadtgeschichte der Zugriff auf Einzelpersonen mitunter leichter ist als auf Gruppen – und dass es auch in der Stadt ein stetes Spannungsverhältnis zwischen individuellen Ambitionen und Einsatz im Dienst der Gemeinde gab. Dieses Thema ist so wichtig, dass ihm Herr Hagen einen eigenen Hauptteil, den nunmehr dritten, widmet; er überschreibt ihn mit **„Städtische Akteure zwischen Gemeinde und Herrschaft“**. Hier geht der Blick ins Innere der Städte ins Detail. Gerade die Meraner Situation zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist hierzu höchst aussagekräftig, denn in dieser Stadt durfte sich nur eine kleine Gruppe von Personen „Bürger“ nennen, jene, die besonders qualifizierte Aufgaben wahrnahmen und das Vertrauen des Stadtherrn besaßen (ca. 15). Der Begriff steht in diesem Fall für Honoratioren, denn die von Herrn Hagen mit großer Sorgfalt erstellten Biogramme liegen hinsichtlich vieler Aspekte außerhalb dessen, was man sich gemeinhin unter einem „bürgerlichen“ Lebensmuster vorstellt: Wie in Hall oder in Bozen – und aus eigener Erfahrung darf ich hinzufügen: in Brixen, Bruneck und Klausen – erweist sich der Aufstieg in den Adel als Ziel der betreffenden Personen. Dessen Vertreter besaßen, umgekehrt, in der Stadt Liegenschaften. So kommt Herrn Hagens Fazit, dass die unterschiedlichen sozialen Gruppen nicht nach einem starren Schema festen Räumen zugeschrieben werden können, keineswegs überraschend. Auch seine Beobachtung, dass es – nach einem starken Ansteigen der Zahl der Meraner Bürger ab der Mitte des 14. Jahrhunderts – 100 Jahre später wieder zu einem Rückgang kam, was auf Oligarchisierung schließen lässt, habe ich in den unter der Herrschaft des Brixner Bischofs stehenden Städten – mutatis mutandis – ebenfalls beobachten können.

Wie wenig die Stadt vom sie umgebenden Land trennte, zeigt besonders eindrucksvoll der vierte Hauptteil des Buches, der dem Thema **„Schriftlichkeit und Verwaltung“** gewidmet ist. Eines vorweg: Wer sich einen verwaltungstechnischen Vorsprung der Stadt gegenüber dem Land erwartet, wird enttäuscht werden, besonders in der Zeit vor dem Aufkommen kommunaler Selbstverwaltungsgremien. So etwa erweist sich die Suche nach spezifisch städtischen Schreibern oder gar Kanzleien als überaus schwierig: Die intensive Schriftlichkeit, die es in Tirol im 12. und besonders im 13. Jahrhundert gab, hatte ihr Zentrum in der landesfürstlichen Kanzlei. Vereinzelt dokumentierte Schreibkräfte standen häufig im Dienst des regionalen Adels, so das Ergebnis der von Herrn Hagen geleiteten Untersuchung des städtischen Urkundenwesens unter Heranziehung aller Quellen städtischer Aussteller. In diesem Zusammenhang stellt er auch ausführliche Überlegungen zum Notariat an – wozu gerade die Bozner und die Meraner Überlieferung ja in der Tat einlädt. Die Notare, in beiden Städten Angehörige der sozialen Oberschicht, waren nicht vom Landesherrn oder von einer Kommune angestellt, arbeiteten also gleichsam privat, waren auch nicht ortsgebunden und standen allen Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung. Da bei ihnen – mit landesherrlicher oder richterlicher Ermächtigung – auch ältere Rechtshandlungen abrufbar waren, leisteten sie manches, was die städtische Administration lange Zeit nicht leisten konnte. Erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts gab es parallel dazu auch Stadtschreiber.

Herr Hagen geht freilich nicht so weit, aus der großen Bedeutung der Notare pauschal auf ein geringes Maß an kommunaler Verwaltung zu schließen.

Die Zeugen, die die Notare zur Bekräftigung der von ihnen dokumentierten Rechtsakte heranzogen, machen einen eher engen Personenkreis aus. Diese Bemerkung leitet über zum Hinweis auf die mögliche Rolle von Stadträten oder Richtern als Beurkundungsinstanz in privatrechtlichen Belangen, wie sie in Hall und in Innsbruck nachweisbar sind. In Bozen und Meran ist dies teilweise neben dem Notariat feststellbar. Hier liegt nun auch der Anknüpfungspunkt zu Überlegungen zu den sogenannten Gerichtsbüchern, in Tirol besser bekannt als „Verfachbücher“ (auch wenn die beiden Begriffe, streng genommen, nicht synonym verwendet werden sollten). Aus Meran liegt ja bekanntlich das älteste derzeit greifbare Beispiel eines solchen vor, aus den Jahren 1468–1471; Franz Huter edierte es aus dem Nachlass Moeser. Mitte des 15. Jahrhunderts setzten sodann verstärkt sogenannte typisch urbane Quellen ein, die im Buch von Herrn Hagen ebenfalls kurz beschrieben werden. Einige Kostproben ediert er im Anhang seiner Arbeit.

Nach diesem langen Exkurs – der aber doch mehr ist als nur ein solcher – kehrt Herr Hagen im Schlusskapitel wieder zu seinem eigentlichen Thema zurück: Unter dem Motto **„Interaktion und Kommunikation im Konflikt“** geht er anhand bisher nicht beachteter Quellen sehr gründlich auf den **„Meraner Bürgerkampf 1477/78“** ein und nutzt die daraus sich ergebende Chance, neue Einsichten sowohl in das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde als auch – dies ganz besonders – zwischen verschiedenen städtischen Gruppen zu gewinnen. Der formelle Stein des Anstoßes ist rasch erzählt: Die Bewohner legten dem Rat zur Last, er sei schuld an der Verlegung der Münzprägestätte nach Hall. Die wirklichen Ursachen des Konflikts lagen indes tiefer, etwa dass sich die Gemeinde vom Rat nicht ausreichend vertreten fühlte, dass ein breiterer Zugang zum Bürgerrecht und zu städtischen Ämtern gewünscht wurde, dass man die Ratsherren vor Gericht für bevorzugt hielt und ihnen eigennütziges Verhalten vorwarf oder dass man mit der Besteuerung unzufrieden war, kurzum: Die um die Mitte des 15. Jahrhunderts eingetretene Oligarchisierung wurde nicht einfach hingenommen. Und es wäre nicht Christian Hagen am Werk, wenn man nicht auch hier ausdrücklich vermerkt fände, dass sich die Konfliktlinien nicht zwingend entlang von Beruf und Vermögen festlegen lassen, sondern dass diese auch quer durch einzelne Handwerke verlaufen konnten. Beigelegt wurde der Streit durch Herzog Sigmund: Bei der Steuerumlage brachte er der Gemeinde zwar Vorteile, und durch die Abfassung eines Kopialbuchs (mit Abschriften von elf landesfürstlichen Privilegien) erhielten die Bürger Zugang zum Herrschaftswissen. Als „Bürger“ durfte sich jetzt übrigens ein viel weiterer Kreis bezeichnen, während die ehemaligen Bürger zu „Ratsbürgern“ wurden. So liegt also die Frage nahe: Hatte sich vornehmlich der Name geändert oder doch auch die Sache?

Dies zu beantworten, obliegt nicht mir. Die Kernaussage von Christian Hagens Arbeit darf ich aber noch einmal hervorheben, nämlich dass die Grundannahme, Städte hätten in der Regel eine Emanzipation vom Stadtherrn angestrebt, falsch ist: Vielmehr spreche alles dafür, dass die Städte Teil der landesherrlichen Herrschaftskonzeption waren.

Über diesen Einzelfall hinausgehend, lernen wir aus dem heute vorgestellten Buch, dass Historiker nicht in Dichotomien denken, ihr Augenmerk eher auf das „Sowohl-Als auch“ als auf das „Entweder-Oder“ richten sollten – auch wenn Letzteres sicherlich leichter beschreib- und vermittelbar ist. Dasselbe gilt für deterministische Erklärungsmodelle, von denen Herr Hagen durch sein Interesse am Einzelfall ja ebenfalls Abstand nimmt: Sie könnten, wie in allen Bereichen des Lebens, auch in der historischen Forschung nur unter der Voraussetzung *ceteris paribus* zur Anwendung kommen, doch wann ist diese schon gegeben?

Das aber ist die Crux aller Wissenschaftler, so auch der Historiker, denn systematisieren, zusammenfassen, vom Einzelfall auf das dahinter liegende Gesetz schließen ist ja deren eigentliche Aufgabe. Bemühen wir uns daher gleichwohl, ihr auch weiterhin gerecht zu werden, aber tun wir es, wie Herr Hagen, mit Behutsamkeit und Augenmaß! Das ist, vom spezifischen Thema abgesehen, seine eigentliche Leistung. Und ich denke, Sie hoffen mit mir, dass er – trotz inzwischen neu hinzugekommener Forschungsinteressen – Zeit findet, die in der Dissertation unter Beweis gestellte Meisterschaft auch in einer von ihm bereits angedachten Studie zu den Meraner Gerichtsbüchern weiterhin zu kultivieren. Ihnen, Herr Hagen, darf ich zu dieser Arbeit ganz herzlich gratulieren, und Ihnen, verehrte Damen und Herren, eine vielleicht nicht erheiternde, aber ganz sicher erhellende Lektüre wünschen!

Erika Kustatscher